

1. Geltungsbereich

1.1 Für alle Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten der Heraeus Noblelight GmbH („Heraeus“) gegenüber dem Auftraggeber gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen (die „Allgemeinen Montage- und Servicebedingungen“). Die Allgemeinen Montage- und Servicebedingungen gelten sowohl für die einmalige Durchführung von Montage-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten im Rahmen eines einzelnen Serviceauftrags als auch für die regelmäßig durchzuführenden Arbeiten im Rahmen eines Service Level Vertrags.

1.2 Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, wie Heraeus deren Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Sie werden insbesondere nicht dadurch Vertragsinhalt, dass Heraeus gegenüber dem Auftraggeber Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten erbringt, ohne den Bedingungen des Auftraggebers ausdrücklich zu widersprechen. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen zwischen Heraeus und dem Auftraggeber haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Montage- und Servicebedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung von Heraeus maßgebend.

2. Vergütung

2.1 Die Vergütung für die Leistungen von Heraeus wird im Serviceauftrag bzw. im Service Level Vertrag vereinbart.

2.2 Soweit für die Leistungen von Heraeus im Serviceauftrag bzw. im Service Level Vertrag eine Pauschale vereinbart wurde, werden mit der Zahlung der vereinbarten Pauschale die beauftragten Leistungen vollständig abgegolten. Insbesondere Material-, Werkzeug-, Wege- und Transportkosten sowie Kosten für Betriebs- und Hilfsmittel sind mit der Pauschale abgegolten.

2.3 Wenn für die Leistungen von Heraeus im Serviceauftrag keine Pauschale vereinbart wurde oder Leistungen erbracht werden, die über die vereinbarten Leistungen hinausgehen, für die eine Pauschalvergütung vereinbart wurde, gilt folgendes:

2.3.1 Die Vergütung für die Arbeitszeit richtet sich nach den jeweils gültigen Stundensätzen von Heraeus.

Werktags, 07:00 - 18:00 Uhr:

- Arbeitszeit: EUR 125,00 / Stunde
- Reisezeit: EUR 85,00/ Stunde

Außerhalb der regulären Arbeitszeit (18:00 - 07:00 Uhr) an Werktagen sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen:

- Arbeitszeit: EUR 165,00 / Stunde
- Reisezeit: EUR 105,00 / Stunde

Von Heraeus nicht zu vertretende Wartezeit wird dabei als Arbeitszeit berechnet. Die Reisezeit beginnt und endet am Ort des jeweiligen Heraeus Service Standortes.

2.3.2 Die Vergütung für Ersatz- und Verschleißteile sowie Betriebs- und Hilfsmittel richtet sich nach den jeweils gültigen Listpreisen von Heraeus.

2.3.3 Bei Arbeiten außerhalb des Werkes von Heraeus werden die Kosten für An- und Abreise, Übernachtung, Verpflegung und sonstige die Dienstreise betreffenden Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Fahrten mit dem Pkw werden mit einer Pauschale in Höhe von EUR 0,55 / km abgerechnet. Zug- und Flugreisen erfolgen auf der Basis der jeweils gültigen Heraeus Reiserichtlinie.

2.4 Die Umsatzsteuer wird in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet. Alle Zahlungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung und ohne Abzug durch Banküberweisung auf ein von Heraeus zu benennendes Konto zu leisten. Der Auftraggeber stimmt der elektronischen Übermittlung der Rechnung zu.

2.5 Bei Zahlungsverzug fordert Heraeus Zinsen i.H.v. 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. (§ 247 BGB). Der Nachweis eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Vorbehaltlich eines höheren Schadens berechnet Heraeus für die zweite und jede weitere angemessene Mahnung jeweils EUR 5.00.

3. Leistungen von Heraeus

3.1 Heraeus führt die in dem Serviceauftrag bzw. im Service Level Vertrag vereinbarten Leistungen mit qualifiziertem Personal aus, das über die für die Leistungen erforderliche Fachkunde und die nach den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften notwendigen Befähigungen verfügt.

3.2 Folgende Regelungen gelten jeweils nur für bestimmte Leistungen von Heraeus:

3.2.1 Montage/Inbetriebnahme

Wenn der Auftraggeber Heraeus (im Rahmen eines Serviceauftrags oder im Zusammenhang mit einer Produktbestellung) mit der Montage/Inbetriebnahme einer Anlage oder eines Teils einer Anlage beauftragt, wird Heraeus die Montage entsprechend der vorliegenden Dokumentation ausführen. Der Auftraggeber ist für die rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen Medien verantwortlich. Leistungen, die über die ursprünglich vereinbarten Montageleistungen hinausgehen oder von diesen abweichen (z.B. zusätzliche Montearbeiten oder Änderungen gegenüber der Dokumentation) führt Heraeus nur nach Abstimmung mit dem Auftraggeber und auf der Grundlage einer schriftlichen Bestätigung (einschließlich per E-Mail) durch den Auftraggeber durch. Nach der Durchführung der Montage unterzeichnen Heraeus und der Auftraggeber ein Abnahmeprotokoll.

3.2.2 Inspektion

Wenn der Auftraggeber Heraeus (im Rahmen eines Serviceauftrags) mit der Inspektion einer Anlage beauftragt, wird Heraeus eine Inspektion der Anlage durchführen, ggf. bezogen auf eine konkret durch den Auftraggeber beschriebene Störung oder einen konkreten Mangel. Nach der Durchführung der Inspektion wird Heraeus den Auftraggeber über das Ergebnis der Inspektion informieren. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, soll das Ergebnis der Inspektion dem Auftraggeber dazu dienen über eine eventuell durchzuführende Reparatur zu entscheiden. Auf Anfrage des Auftraggebers wird Heraeus einen unverbindlichen Kostenvorschlag für die Reparatur der Anlage erstellen. Die Aufwendungen für die Erstellung des Kostenvorschlags werden im Fall einer Auftragserteilung auf die Vergütung für die Reparatur angerechnet.

3.2.3 Wartung

Wenn der Auftraggeber Heraeus (im Rahmen eines Serviceauftrags oder eines Service Level Vertrags) mit der Durchführung einer planmäßigen Wartung beauftragt, führt Heraeus, soweit möglich, auch kleinere Instandsetzungen und Reparaturen an den zu wartenden Anlagen aus. Kleinere Instandsetzungen und Reparaturen sind solche Tätigkeiten, die den Wartungsaufwand nur unwesentlich erhöhen. Darüber hinaus gehende Leistungen (z.B. Störungsbeseitigungen außerhalb der geplanten Wartungstermine oder größere Reparaturen) führt Heraeus nur nach Abstimmung mit dem Auftraggeber und ggf. auf der Grundlage eines separaten Serviceauftrags durch. Nach der Durchführung einer Wartung erstellt Heraeus ein Wartungsprotokoll, in dem die ausgeführten Leistungen einschließlich der ggf. ausgeführten kleineren Reparaturen und Störungsbeseitigung aufgeführt sind.

3.2.4 Reparatur

Wenn der Auftraggeber Heraeus (im Rahmen eines Serviceauftrags) mit der Reparatur einer Anlage oder der Behebung einer Störung beauftragt, wird sich Heraeus bemühen, die Ursache der Störung bzw. des Mangels zu identifizieren und diese anschließend unmittelbar zu beheben. Ziel ist es, die Funktion der zu reparierenden Anlage wiederherzustellen. Heraeus kann jedoch keine Verantwortung dafür übernehmen, dass der Mangel oder die Störung behoben werden können. Insbesondere kann Heraeus nicht gewährleisten, dass der Mangel oder die Störung mit den zur Verfügung stehenden Werkzeugen und Ersatzteilen oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums behoben werden können. Nach der Durchführung einer Reparatur erstellt Heraeus einen Arbeitsbericht, in dem die ausgeführten Leistungen aufgeführt sind.

3.3 Heraeus beachtet bei der Ausführung der Leistungen die jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften einschließlich der Vorschriften und Regeln der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), die vom Auftraggeber ggf. vor Vertragsabschluss zusätzlich gemachten Vorgaben, insbesondere aus Gefährdungsbeurteilungen, Herstellerangaben und Werksnormen, sowie die im Einzelfall separat vereinbarten Vorschriften.

3.4 Heraeus hält die für seine Leistungen in der Regel erforderlichen Werkzeuge sowie produktspezifische Betriebs- und Hilfsmittel vor, es sei denn, der Auftraggeber stellt diese im Rahmen der vertraglich vereinbarten Mitwirkungspflichten bei.

3.5 Das Wartungsprotokoll bzw. den Arbeitsbericht übergibt oder übersendet Heraeus dem Auftraggeber nach Abschluss der Leistungen, spätestens aber mit der Rechnung.

3.6 Die Leistungen von Heraeus werden von qualifiziertem Personal von Heraeus, von einer anderen Heraeus Gesellschaft oder eines zertifizierten Partnerunternehmens von Heraeus ausgeführt.

4. Pflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber hat als Betreiber der Anlage die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften sowie die herstellerseitigen und betriebsinternen Bestimmungen und Vorgaben zu beachten. Er gewährt Heraeus Zutritt zu der Anlage und stellt auf seine Kosten die für die Leistungen von Heraeus erforderlichen Transport- und Hebezeuge sowie allgemeine Betriebsmittel (z.B. Strom, Wasser und deren Anschlüsse) zur Verfügung, ferner die ggf. im Serviceauftrag bzw. im Service Level Vertrag besonders vereinbarten produktspezifischen Betriebsmittel und/oder Werkzeuge. Sofern erforderlich, wird der Auftraggeber geeignete Hilfskräfte zur Verfügung stellen.

4.2 Vor der Erteilung eines Serviceauftrags betreffend die Reparatur einer Anlage wird der Auftraggeber Heraeus möglichst detaillierte Informationen über die Störung bzw. den Mangel sowie die Betriebsbedingungen zur Verfügung stellen.

4.3 Der Auftraggeber hat die von Heraeus eingesetzten Mitarbeiter über bestehende Sicherheitsvorschriften und Gefahren zu unterrichten und alle zum Schutz dieser Mitarbeiter notwendigen Maßnahmen zu treffen.

4.4 Erstrecken sich die Leistungen auch auf nicht von Heraeus gelieferte Anlagen oder Teile davon, hat der Auftraggeber Heraeus alle für die Leistungen erforderlichen Schaltpläne, Zeichnungen, Instandhaltungs- und Bedienungsanleitungen des Herstellers, vorhandene Gefährdungsbeurteilungen sowie sonstige ggf. im Serviceauftrag bzw. im Service Level Vertrag besonders vereinbarte Vorschriften zur Verfügung. Im Fall von planmäßigen Wartungen hat der Auftraggeber Schäden, Störungen und sonstige abnormale Betriebserscheinungen, sowie Änderungen in den Betriebs- und Umgebungsbedingungen zu dokumentieren und Heraeus rechtzeitig mitzuteilen.

4.5 Durch den Abschluss von Einzelaufträgen zu Durchführung von Wartungen oder eines Service Level Vertrags wird der Auftraggeber nicht von seiner Verpflichtung entbunden, ggf. darüber hinausgehende Wartungs- und Pflegemaßnahmen gemäß der Betriebsanleitung des Herstellers der Anlage durchzuführen.

5. Abnahme

5.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Leistung verpflichtet, sobald ihm der Abschluss der Leistungen durch Heraeus angezeigt worden ist. Bei Leistungen betreffend die Montage/Inbetriebnahme hat der Auftraggeber die Abnahme der Montageleistungen zu erklären, wenn die in der Dokumentation vorgesehenen Funktionstests erfolgreich durchgeführt wurden.

5.2 Offensichtliche Mängel hat der Auftraggeber Heraeus unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Kalendertagen nach Beendigung der Leistungen schriftlich gegenüber Heraeus anzuzeigen. Wird ein offensichtlicher Mangel nicht rechtzeitig angezeigt, sind Ansprüche des Auftraggebers wegen dieses Mangels ausgeschlossen.

5.3 Die Leistungen gelten spätestens als abgenommen, wenn der Auftraggeber den Produktivbetrieb auf der Anlage beginnt oder wenn 30 Tage seit der Anzeige des Abschlusses der Leistungen durch Heraeus vergangen sind und Heraeus die Verzögerung der Abnahme nicht zu vertreten hat (je nachdem, was zuerst eintritt).

6. Gewährleistung, Haftung

6.1 Führt Heraeus eine vertragliche Leistung mangelhaft aus, kann der Auftraggeber unentgeltlich Nacherfüllung, insbesondere Beseitigung des Mangels verlangen. Kommt Heraeus dem Nacherfüllungsverlangen innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nicht nach oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung herabsetzen oder den diesbezüglichen Serviceauftrag kündigen. Der Auftraggeber ist zur Selbstvornahme berechtigt, wenn die Betriebssicherheit der Anlage gefährdet ist oder dies zur Abwehr erheblicher Schäden erforderlich ist.

6.2 Heraeus haftet uneingeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen von Vorsatz und arglistiger Täuschung und wenn aus sonstigen, gesetzlich zwingenden Gründen eine Haftungsbeschränkung unzulässig ist. Die Haftung für Ansprüche wegen Personenschäden ist insgesamt auf EUR 1.000.000 beschränkt. In allen anderen Fällen ist die Haftung von Heraeus für Schadensersatzansprüche beschränkt auf den dreifachen (Jahres-)Auftragswert oder, wenn der dreifache Auftragswert weniger als EUR 10.000 ergibt, auf EUR 10.000; die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere Folgeschäden, entgangenen Gewinn und Nutzungsausfall wegen Produktionsstillstands, ist ausgeschlossen.

6.3 Die Ansprüche des Auftraggebers wegen der Lieferung eines mangelhaften Produktes (z.B. eines Ersatzteils) verjähren 12 Monate nach Lieferung des Produktes. Alle sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers verjähren 12 Monate nach Entstehen des Anspruchs.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus einem Serviceauftrag oder eines Service Level Vertrags bleibt Heraeus Eigentümer der gelieferten Produkte (z.B. der Ersatz- und Verschleißteile).

7.2 Bei Pfändungen der gelieferten Produkte durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Auftraggeber auf das Eigentum von Heraeus hinweisen und muss Heraeus unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit Heraeus Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen.

8. Laufzeit, Kündigung

8.1 Ein Service Level Vertrag hat die im jeweiligen Service Level Vertrag vereinbarte Grundlaufzeit. Sofern nicht eine der Parteien den Service Level Vertrag mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Grundlaufzeit oder der verlängerten Laufzeit schriftlich gegenüber der anderen Partei kündigt, verlängert sich der Service Level Vertrag automatisch für einen Zeitraum von weiteren 12 Monaten.

8.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Es wird klargestellt, dass es kein außerordentlicher Kündigungsgrund vorliegt, wenn der Auftraggeber die betreffende(n) Anlage(n) teilweise oder ganz stilllegt, verlagert oder verkauft.

8.3 Für einen Serviceauftrag gelten die gesetzlichen Regelungen zur Kündigung.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Fälle Höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, Maßnahmen von Regierungen, Behörden oder Gerichten und ähnliche Umstände außerhalb des Einflussbereichs von Heraeus befreien Heraeus für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Pflicht zur Vertragserfüllung. Beginn und Ende solcher Leistungshindernisse teilt Heraeus dem Auftraggeber unverzüglich mit.

9.2 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Montage- und Servicebedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Beide Parteien werden in diesem Falle sich darum bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinngehalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke gilt entsprechendes.

9.3 Der Auftraggeber kann nur dann mit Gegenansprüchen aufrechnen oder ihre wegen der Zahlung zurückhalten, wenn diese schriftlich unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9.4 Heraeus ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen so lange nicht verpflichtet, wie der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen, auch aus anderen Verträgen mit Heraeus, nicht vereinbarungsgemäß nachkommt, insbesondere fällige Rechnungen nicht bezahlt.

9.5 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts. Gerichtsstand ist der eingetragene Geschäftssitz von Heraeus, auch für Scheck- und Wechselklagen. Heraeus ist jedoch berechtigt, Rechtsschutz auch bei jedem anderen Gericht zu suchen, welches nach deutschem Recht oder dem Recht des Staates, in welchem der Kunde seinen Sitz hat, zuständig ist.